

Entwurf

Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden

Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist zuständige Behörde im Sinne der Druckluftverordnung.

§ 2

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden vom 11. Februar 2014 (Brem.GBl. S. 173) außer Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat